

Wucherverordnung und Reichsgericht.

Daß die Ausbeutung des Reiches und der Bevölkerung durch gewissenlose Spekulanten mit allen Mitteln bekämpft werden muß, ist ein Satz, dem selbstverständlich alle anständigen Kreise in Handel und Gewerbe mitunterzeichnen. Wie die Ältesten der Kaufmannschaft schreiben, ist es ein Verdienst des Reichsgerichts, daß es in einer neueren Entscheidung vom 10. März 1916 eine Abgrenzung des Erlaubten vom Unerlaubten vorgenommen hat, die sicherlich die Billigung aller anständigen Kreise finden wird. Die für das ganze Wucherproblem hochwichtige Entscheidung ist in der Spruchbeilage zur „Juristenzeitung“ abgedruckt. Zwei Ansichten standen sich bisher gegenüber. Die eine Ansicht geht dahin, daß der Handel, der billig eingekauft habe, nur denjenigen Gewinn zu fordern beabsichtigt sei, den er auch im Frieden erzielt haben würde. Er muß also billiger verkaufen als seine übrigen Konkurrenten, wenn es ihm gelungen sein sollte, billiger einzukaufen als sie. Die andere Ansicht geht dahin, daß der Kaufmann berechtigt ist, diejenigen Preise zu fordern, die auf dem Markt herrschen. Das Reichsgericht hat sich dahin entschieden, daß weder das eine noch das andere unbedingt maßgebend ist. Beruht der Marktpreis auf einer Marktlage, die durch unlautere Machenschaften und ein Handeln wider die guten Sitten im Verkehr zustande gekommen, also rechtlich zu mißbilligen ist, so kann der Marktpreis selbstverständlich nicht als maßgebend für die Frage des Uebermaßes an Gewinn bei einer Preisforderung berücksichtigt werden. Das Zustandekommen eines solchen Gewinnes beruht auf einem Mißbrauch und wird nicht dadurch zu einem vom Gesetz zu berücksichtigenden Gebrauch, daß er allgemeine Verbreitung gefunden hat. Die vom Gesetz geforderte richtige Berücksichtigung der Marktlage erheischt in diesen Fällen geradezu ein Hinuntergehen unter den Marktpreis. Beruht der Marktpreis auf einer wucherischen Preisreibung, so hat das Strafgericht davon abzu sehen, diesen Marktpreis zugrunde zu legen, wenn er durch die Lage und durch die Verhältnisse nicht gerechtfertigt war. Man kann wohl daraus schließen, ausdrücklich ist es allerdings nicht gesagt, daß, wenn die Marktlage auf einwandfreier Grundlage beruht, der Handel berechtigt ist, die Marktpreise zu fordern.